

herzo



STADT
HERZOGENAURACH

Zusammenfassende Erklärung

zur

Flächennutzungsplan -

Änderung im Abschnitt Nr. 16

**„Herausnahme der geplanten Trasse zur
Südumgehung Niederndorf“**

Stadt Herzogenaurach
Amt für Planung, Natur und Umwelt

26. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

1. LAGE DES PLANGEBIETES	3
2. ZIEL UND ZWECK	4
3. VERFAHRENSABLAUF.....	4
4. BEURTEILUNG DER UMWELTBELANGE.....	5
5. ABWÄGUNGSVORGANG.....	6
6. VORHABENSALTERNATIVEN	8

1. Lage des Plangebietes

Der FNP-Änderungsbereich Nr. 16 „Herausnahme der geplanten Trasse zur Südumgehung Niederndorf“ verläuft entlang der stillgelegten Bahnlinie zwischen Hauptendorf und Neuses (Erlangen).

Die Länge der zur Herausnahme beschlossenen „Trasse Südumgehung“ im Talraum beträgt ca. 3,2 km. Der genaue Trassenverlauf ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

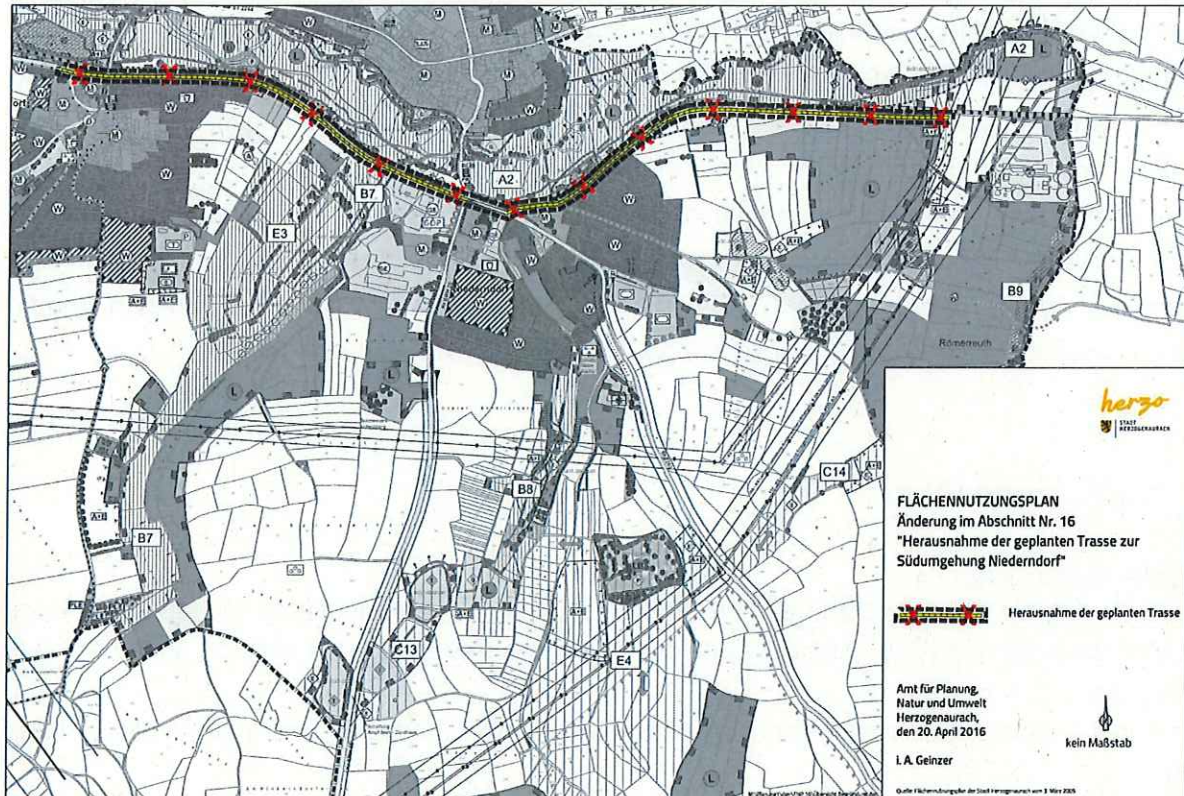


Abb.: Übersichtsplan der Trassenherausnahme
Quelle: Stadt Herzogenaurach (Flächennutzungsplan)

2. Ziel und Zweck

Die Stadt Herzogenaurach plant eine Ortsumfahrung der Ortsteile Niederndorf (Herzogenaurach) und Neuses (Erlangen). Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurden 2012 verschiedene Alternativen betrachtet und hinsichtlich der Themen Verkehrsanlagen, Lärmschutz sowie Natur und Landschaft geprüft. Der Stadtrat hat sich im Juli 2012 für eine Vorzugsvariante entschieden, deren Trassenkorridor als Grundlage für das dem Planfeststellungsverfahren vorgeschaltete Raumordnungsverfahren diene. Da sich die Ortsumfahrung noch im Planungsprozess befindet, kann der künftige Verlauf der Trasse bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens nicht abschließend definiert werden. Die im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenaurach dargestellte „Südumgehung“ entlang der alten Bahntrasse im Aurachgrund stimmt nicht mit dem aktuellen Planungsziel der Stadt Herzogenaurach überein. Zur ordnungsgemäßen Einleitung und Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist es daher erforderlich, die bisherige Trassenfestlegung für diesen Bereich aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen, um keinen Widerspruch zur weiträumigen Vorzugsvariante bzw. deren Trassenkorridor zu erzeugen.

3. Verfahrensablauf

Änderungsbeschluss

Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 16 „Herausnahme der geplanten Trasse zur Südumgehung Niederndorf“ wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 30. Juni 2016 beschlossen.

Der Änderungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 14. Juli 2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit öffentlicher Darlegung und Anhörung wurde in der Zeit vom 18. Juli bis einschließlich 29. Juli 2016 durchgeführt.

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am 14. Juli 2016.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde mit Schreiben vom 8. Juli 2016 eingeleitet und bis zum 29. Juli 2016 befristet.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 28. September 2016 die Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt und beschlossen den Entwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 28. Oktober bis einschließlich 28. November 2016 durchgeführt.

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde am 20. Oktober 2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert, ihre Stellungnahme zu dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes bis zum 28. November 2016 abzugeben.

Feststellungsbeschluss

Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluss des Stadtrates vom 1. Juni 2017 die Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 16 „Herausnahme der geplanten Trasse zur Südumgehung Niederndorf“ in der Fassung vom 24. August 2016 einschließlich Begründung festgestellt.

Genehmigung

Das Landratsamt Erlangen-Höchststadt hat die Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 16 „Herausnahme der geplanten Trasse zur Südumgehung Niederndorf“ mit Bescheid vom _____,

Nr. _____ gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

4. Beurteilung der Umweltbelange

Mit der im wirksamen FNP als „Südumgehung“ dargestellten sog. Talraumtrasse sollte lediglich ein grundsätzlich in Frage kommender Korridor skizziert werden; um diesen gegenüber eventuell konkurrierenden Nutzungen freizuhalten. Eine Umweltprüfung ist für die im FNP aufgezeigte mögliche Trassenprüfung nicht erfolgt. Diese war für die jeweiligen Planungstiefen (FNP) auch nicht erforderlich.

Die Herausnahme der Fläche der Talraumtrasse verfügt über keine besondere Bedeutung für die Schutzgüter

- „Tiere / Pflanzen“
- „Boden“
- „Wasser“
- „Klima / Luft“
- „Landschaft“
- „Mensch“
- „Kulturgüter“.

Mit der Herausnahme der Talraumtrasse im Flächennutzungsplan ist insbesondere keine Verlärmung von Naherholungsräumen und angrenzender Wohnbauflächen sowie keine negative Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes zu erwarten.

Die vorliegenden Schutzgüter sind aufgrund der Erhaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzungen, Gehölzstrukturen und Waldflächen nach h. E. nicht, allenfalls nur gering betroffen.

5. Abwägungsvorgang

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eingereichten Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Stadtrates vom 28. September 2016 behandelt.

- Öffentlichkeit Nr. 1

Der Anregung, dass durch die Stadt Herzogenaurach in ein laufendes Verfahren eingegriffen wird, wird nicht entsprochen. Im Rahmen des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans erfolgt lediglich die Herausnahme der im Talraum dargestellten Trasse. Der Stadtrat hat im Jahre 2012 einen Grundsatzbeschluss zur Realisierungsabsicht einer weiträumigen Südumfahrung (südlich der Ortsteile Hauptendorf, Niederndorf und Neuses) gefasst. Die Festlegung bzw. Genehmigung der genauen Trassenlage erfolgt in dem noch ausstehenden Planfeststellungsverfahren. In diesem Planfeststellungsverfahren wird unabhängig von der Herausnahme der dargestellten Trasse zur Südumgehung im Flächennutzungsplan, der landesplanerischen Stellungnahme entsprochen und eine entsprechende Alternativenprüfung erfolgen, die auch die Talraumtrasse mit einschließt. In ein laufendes Verfahren wird demnach nicht eingegriffen, da das Planfeststellungsverfahren nicht durch die Stadt Herzogenaurach erfolgt, sondern von der Regierung von Mittelfranken durchgeführt wird.

- Öffentlichkeit Nr. 2

Der Anregung die Trassendarstellung im Flächennutzungsplan beizubehalten kann nicht entsprochen werden. Der Stadtrat hat im Jahre 2012 einen Grundsatzbeschluss zur Realisierungsabsicht einer weiträumigen Südumfahrung (südlich der Ortsteile Hauptendorf, Niederndorf und Neuses) gefasst. Die Festlegung bzw. Genehmigung der genauen Trassenlage erfolgt in dem noch ausstehenden Planfeststellungsverfahren. Durch die Herausnahme der Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt keine Vorfestlegung auf einen bestimmten Trassenkorridor. Die Darstellung einer Trassenlage im Flächennutzungsplan ist keine Voraussetzung für das Planfeststellungsverfahren und den späteren Bau einer Straße.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingereichten Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Stadtrates vom 28. September 2016 behandelt.

- Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus landesplanerischer Sicht keine Einwendungen erhoben werden. Der redaktionelle Hinweis wurde berücksichtigt und die Begründung entsprechend angepasst.

- Deutsche Telekom Technik GmbH

Der Hinweis, dass im Plangebiet Telekommunikationslinien vorhanden sind, wurde zur Kenntnis genommen. Es wurde darauf hingewiesen, dass das Planfeststellungsverfahren formal nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, sondern ein eigenständiges Genehmigungsverfahren ist, für das die Regierung von Mittelfranken zuständig ist.

- Bayernwerk AG

Die Hinweise und Informationen wurden zur Kenntnis genommen.

- Main – Donau Netzgesellschaft mbH

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Bezeichnung der Leitungsträger liegt außerhalb des Geltungsbereichs der anstehenden Flächennutzungsplan-Änderung. Eine Anpassung der Bezeichnungen entlang der Versorgungsleitungen kann erst im Rahmen der gesamten Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgen.

- Stadt Erlangen

Der Hinweis bezüglich des Radschnellwegs wird zur Kenntnis genommen. Die im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung verlaufende vorhandene Fuß- und Radwegverbindung von Herzogenaurach nach Erlangen bleibt unabhängig von der Änderung Nr. 16 in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes enthalten.

- Bayerischer Bauernverband

Die vorgetragenen Bedenken bezüglich des erheblichen Eingriffs in landwirtschaftliche Produktionsflächen sind nicht relevant für die Flächennutzungsplanänderung. Die Festlegung bzw. Genehmigung der genauen Trassenführung erfolgt im noch ausstehenden Planfeststellungsverfahren.

- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Höchstadt – Herzogenaurach

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Bedenken zur weiträumigen Südumgehung sind jedoch nicht relevant für das aktuelle Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren im Abschnitt Nr. 16.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Während der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Sitzung des Stadtrates vom 1. Juni 2017 behandelt.

- Deutsche Telekom Technik GmbH

Eine gleichlautende Stellungnahme wurde bereits in der Sitzung vom 28. September 2016 behandelt. Der Beschluss des Stadtrates von 28. September 2016 wird aufrechterhalten.

- Main-Donau Betzgesellschaft mbH:

Eine gleichlautende Stellungnahme wurde bereits in der Sitzung vom 28. September 2016 behandelt. Der Beschluss des Stadtrates von 28. September 2016 wird aufrechterhalten.

- Bayerischer Bauernverband

Der Hinweis, dass auf die bereits im Raumordnungsverfahren vorsorglich vorgebrachten Einwendungen verwiesen wird, wird zur Kenntnis genommen.

- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

Der Hinweis, auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird zur Kenntnis genommen.

- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Einwendungen sind für die Herausnahme der Trasse nicht von Belang. Sie können erst im Rahmen der gesamten Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Berücksichtigung finden.

- Bayernwerk AG

Eine gleichlautende Stellungnahme wurde bereits in der Sitzung vom 28. September 2016 behandelt. Der Beschluss des Stadtrates von 28. September 2016 wird aufrechterhalten.

6. Planungsalternativen

2012 wurden im Rahmen einer Machbarkeitsstudie verschiedene Trassenvarianten betrachtet und hinsichtlich der Themen Verkehrsanlagen, Lärmschutz sowie Natur und Landschaft geprüft. Der Stadtrat hat sich im Juli 2012 für eine Vorzugsvariante entschieden, deren Trassenumgriff als Grundlage für das dem Planfeststellungsverfahren vorgeschaltete Raumordnungsverfahren diente. Es handelt sich dabei um eine ortsferne Trassenvariante, die im Osten aus der bisherigen Lage der St 2244 (Niederndorfer Straße) nach Süden ausschwenkt und südlich von Neuses, Niederndorf und Hauptendorf verläuft, um im Westen auf die Hans-Maier-Straße zu treffen.

Der östliche Abschnitt der Trassenüberlegungen ist seit geraumer Zeit in Planung. Er ist im aktuellen 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern in der 1. Dringlichkeit enthalten (Projekt-Nr. N270-07).

Eine Alternativenplanung, welche auch die Talraumtrasse mit einschließt, erfolgt im Rahmen des noch anstehenden Planfeststellungsverfahrens. In dem hier anstehenden Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren handelt es sich lediglich um eine Herausnahme des dargestellten Trassenkorridors der geplanten Südumgehung im Talraum, welche keine weitere Alternative erforderte.

Stadt Herzogenaurach
Herzogenaurach, den 13. Juni 2017
i.A.



Kathleen Schüßler
Amt für Planung, Natur und Umwelt